

Aus Bund und Ländern

Bundestag: Hilfen zur Eingliederung

BONN. Die Einführung eines pauschalierten Eingliederungsgeldes für Aussiedler und Übersiedler, die ab 1. Januar 1990 in die Bundesrepublik aufgenommen werden, ist die wichtigste Änderung durch das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Eingliederungs-Anpassungsgesetz.

Gegenüber dem bisher gewährten Arbeitslosengeld richtet sich das pauschalierte Eingliederungsgeld in seiner Höhe nicht mehr nach der im Herkunftsland ausgeübten Berufstätigkeit, sondern nach der Familiengröße und ist zu meist niedriger als das Arbeitslosengeld. Da das Krankengeld oder Mutterschaftsgeld gemäß einer Folgevorschrift lediglich in Höhe des Eingliederungsgeldes ausbezahlt wird, sind Mißbrauchsmöglichkeiten zukünftig ausgeschlossen.

Der federführende Innenausschuß des Deutschen Bundestages begründet dies damit, daß Aus- und Übersiedler, die wegen ihrer Erkrankung eine Arbeitnehmertätigkeit nicht beginnen können, in der gleichen Lage seien wie alle anderen Aus- und Übersiedler, die eine Arbeitnehmertätigkeit anstreben, aber zunächst aus anderen Gründen (etwa: Arbeitsmangel) noch ohne Arbeit sind. Das gleiche gelte für Frauen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld erfüllten.

Mit einer weiteren Regelung soll ein Beitrag zum effektiveren Erlernen der deutschen Sprache für Aus- und Übersiedler geleistet werden. Neben der Finanzierung von ganztägigem Deutsch Sprachunterricht ist bei Sprachkursteilnehmern mit einer Teilzeitarbeit ab Anfang 1990 ein halbiertes Eingliederungsgeld vorgesehen. Insbesondere den Aussied-

lern, die bereits über einen gewissen Grundstock an Sprachkenntnissen verfügen, wird damit die Möglichkeit gegeben, neben der Arbeit auf Teilzeitarbeitsplätzen Deutschkenntnisse in Teilzeitsprachkursen zu erwerben. Gräf

Gesundheits- untersuchung: Ärzte müssen über EKG-Gerät verfügen

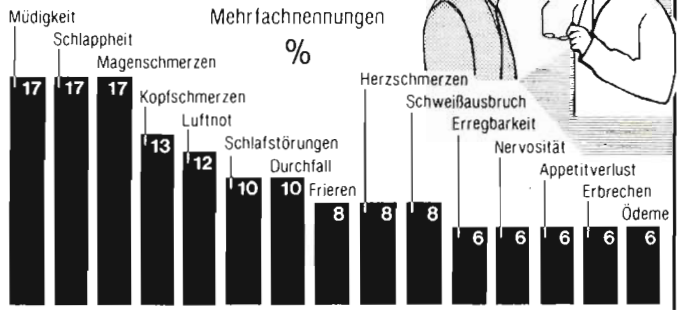
KÖLN. Die Gesundheitsuntersuchung kann ab dem 1. Januar 1990 von Allgemeinärzten, Praktischen Ärzten und Internisten nur noch abgerechnet werden, wenn sie über ein EKG-Gerät verfügen. Auf diese Regelung verständigten sich jetzt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Spitzenverbände der Krankenkassen. Nach der Einführung des „Check up“ zum 1. Oktober hatte es in dieser Frage zunächst unterschiedliche Auslegungen der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien gegeben.

In dem gemeinsamen Gespräch zwischen der KBV und den Kassenverbänden verwiesen die Vertreter der Krankenkassen auf den Abschnitt B (Nr. 4) der Richtlinien. Dort ist die elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe mit mindestens zwölf Ableitungen als ausdrücklicher Bestandteil der Gesundheitsuntersuchung definiert.

Zwar fällt nicht obligatorisch bei jeder Gesundheitsuntersuchung ein Ruhe-EKG an. Doch wenn die Ergebnisse von Anamnese und klinischer Untersuchung ein Ruhe-EKG erforderlich machen, muß der Arzt diese Leistung als Teil der gesamten Gesundheitsuntersuchung erbringen und somit auch über ein EKG-Gerät verfügen. Das Entgelt für die Durchführung eines Ruhe-EKG ist im übrigen in den EBM-Positionen 160 bis 162 enthalten.

KBV und Kassenverbände einigten sich schließlich bei

Darüber wird beim Hausarzt geklagt



Quelle: F & P

890835 © imu

Beweggründe für den Gang zum Hausarzt sind nicht nur offensichtliche Störungen der Körperfunktion. Auch das allgemeine körperliche und seelische Befinden ist häufig Anlaß, den Hausarzt aufzusuchen

der Abrechnung der Gesundheitsuntersuchung auf eine Übergangsfrist für die Ärzte, die nicht über ein EKG-Gerät verfügen. Bis zum Ende dieses Jahres (IV. Quartal 1989) werden solche Abrechnungen akzeptiert; ab dem 1. Januar 1990 gilt dann die neue Regelung. JM/KBV

Zusammenarbeit zwischen Hof und Plauen

MÜNCHEN. Von der Ärzteschaft beraten und unterstützt, bemüht sich die Bayerische Staatsregierung, dem akuten Mangel an Ärzten, Pflegepersonal und medizinischen Geräten in der DDR zu begegnen. Gute Aussichten auf Realisierung haben Pläne, auf den Gebieten der Suchtbekämpfung und der Psychiatrie zwischen bayerischen und thüringischen Fachkräften einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Daß bei solchen Bemühungen den großen Kommunen eine besonders wichtige Rolle zufällt, geht aus der Nachricht hervor, daß zwischen den Städten Hof und Plauen schon Kontakte im Bereich der medizinischen Versorgung eingeleitet werden konnten. KG

Eigener AOK-Landesverband

MAINZ. Am 1. Januar 1990 wird der länderübergreifende AOK-Landesverband Südwest mit Sitz in Lahr entflochten. Auf Beschluß der rheinland-pfälzischen Landesregierung wird ein Landesverband der Ortskrankenkassen in Rheinland-Pfalz geschaffen. Bisher war für Rheinland-Pfalz der AOK-Landesverband Südwest zuständig, der außer den 25 rheinland-pfälzischen Ortskrankenkassen die 21 baden-württembergischen Ortskrankenkassen der Regierungsbezirke Freiburg und Tübingen betreut.

In Mainz wird ein eigener AOK-Landesverband schon lange angestrebt. Begründet wird dies auch mit der Notwendigkeit, die Landeskrankenhausesplanung umzusetzen. Alle Anläufe waren jedoch gescheitert, nachdem der aus Baden stammende CDU-Landesfraktionsvorsitzende Erwin Teufel sich einer Auflösung widersetzt hatte. Die Mainzer Sozialministerin Dr. med. Ursula Hansen fordert die rheinland-pfälzische Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen auf, die Vorbereitungen zur Bildung eines Landesverbandes zu treffen. EB